

EINGEGANGEN

2 9. DEZ. 2016

LANDESHAUPTSTADT



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an die Fraktion FREIE WÄHLER / Bürgerliste Wies-  
baden

Der Magistrat

Dezernat für Ordnung,  
Bürgerservice und Grünflächen

Stadtrat Dr. Oliver Franz

19. Dezember 2016

Anfrage der FREIE WÄHLER / Bürgerliste Wiesbaden - Fraktion vom 28. November 2016, Nr. 24/2016 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr.: 16-V-07-0011)

**Anfrage:**

***Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Nähe von Fachwerkhäusern***

*Seit dem 1. Oktober 2009 ist es aus Gründen des Brandschutzes gemäß Sprengstoffgesetz (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) § 23 Absatz 1) verboten, Feuerwerkskörper aller Kategorien in der unmittelbaren Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern abzubrennen.*

*Durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wurde der unbestimmte Rechtsbegriff „in unmittelbarer Nähe“ konkretisiert. Danach ist beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2, in diese Kategorie fällt auch das üblicherweise erhältliche Silvesterfeuerwerk, ein Sicherheitsabstand von acht Meter zu Fachwerkhäusern einzuhalten.*

*Aufgrund der engen Straßen und Gassen kann im Bereich der Altstadt von Wiesbaden und in einigen Vororten, wie zum Beispiel Schierstein, Biebrich, Erbenheim und Sonnenberg der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von acht Metern zu den Fachwerkhäusern nicht eingehalten werden. So dass dort laut Gesetz eigentlich keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden dürften.*

*Teilen der Wiesbadener Bevölkerung ist die gesetzliche Regelung offenbar noch immer nicht bekannt bzw. sie ignorieren sie und gefährden dadurch ihre Umgebung.*

*So kam es beispielsweise im alten Ortskern von Erbenheim in der Silvesternacht 2014/2015 durch einen Böller zu einem Brand in einem Fachwerkhaus in der Hundsgasse, ein Übergreifen des Feuers auf die umliegenden Fachwerkhäuser konnte zum Glück verhindert werden.*

*Wir bitten den Magistrat um Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie wird die Einhaltung des Gesetzes überwacht?*
- 2. Wenn Verstöße vorliegen, werden diese verfolgt und zur Anzeige gebracht? Wenn ja wie viele angezeigte Verstöße gab es in den vergangenen zwei Jahren?*
- 3. Wie wird die gesetzliche Regelung in der Öffentlichkeit kommuniziert? Wird z. B. in der örtlichen Presse auf das Verbot hingewiesen? Wird in den betroffenen Ortsbezirken eventuell durch Schilder, ausdrücklich auf das Verbot hingewiesen?*
- 4. Falls nein, wäre es sinnvoll in den betroffenen Bereichen der Innenstadt und der Vororte entsprechende Schilder aufzustellen, die auf das Verbot hinweisen? Oder in der Presse betroffenen Gebiete der Stadt deutlich zu benennen?*

---

**Die Anfrage beantworte ich wie folgt:**

Die vorliegenden Fragestellungen fallen überwiegend in den Zuständigkeitsbereich des Dez. II/Amt 36. Nach einer Stellungnahme aus dem Umweltamt zu den Fragestellungen 1. - 3. stellt sich die Situation wie folgt dar:

Zu 1.:

Im Rahmen des sogenannten Silvesterfeuerwerkes ist eine Überwachung aus logistischen Gründen nicht möglich. Bei Beantragung von Feuerwerken im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember werden im Umweltamt im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens alle Voraussetzungen geprüft, um eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Überlassung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände zu erhalten.

Zu 2.:

Wenn dem Umweltamt ein Verstoß gemeldet bzw. Anzeige erstattet wird, wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden kann. Voraussetzung ist, dass der Verursacher zu ermitteln ist. Für die Jahre 2014 und 2015 sind dem Umweltamt keine Verstöße und keine Anzeigen für Feuerwerke, die am 31. Dezember bzw. 1. Januar gezündet wurden, bekannt.

Zu 3.:

Die Öffentlichkeit wird über Pressemitteilungen informiert, so zum Beispiel am 29. Dezember 2015 (siehe Anlage). Eine Beschilderung in der Silvesternacht für alle betroffenen Gebiete ist nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

Bei dieser Sach- und Rechtslage müsste nahezu das gesamte Stadtgebiet für Silvester beschildert werden. Ähnliches gilt für eine genaue Benennung aller betroffenen Gebiete in der Presse. Dies ist faktisch nicht möglich.

Die Bevölkerung wird daher mittels der genannten Pressemitteilungen informiert.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Gaßner', written in a cursive style.

Markus Gaßner  
Stadtrat

Anlage



## Pressemitteilung

### Pressereferat

der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Schloßplatz 6 ■ 65183 Wiesbaden  
Telefon: 0611 31-3302  
Telefax: 0611 31-3903  
E-Mail: [pressereferat@wiesbaden.de](mailto:pressereferat@wiesbaden.de)  
<http://www.wiesbaden.de/presse>

29. Dezember 2015

Sicherheit und Ordnung, Homepage

### **Kein Feuerwerk an Krankenhäusern, Kirchen, Kinder- und Altenheimen**

Mit einem Feuerwerk das neue Jahr begrüßen – für viele ein Muss. Wer in der Silvesternacht Raketen und Böller abschießt, muss aber auch die Gefahren beachten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern kann gefährlich sein und zu Personenschäden führen, im schlimmsten Fall können auch Gebäude in Brand gesetzt werden.

Aus diesem Grund weist Ordnungsdezernent Dr. Oliver Franz darauf hin, dass Feuerwerkskörper nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen angezündet werden dürfen. Auch neben Fachwerkhäusern ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verboten. Wer gegen diese Verbote verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

„Ich appelliere an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, dass sie beim Kauf, bei der Lagerung zu Hause und beim Abbrennen von Feuerwerk die erforderliche Sorgfalt walten lassen und insbesondere Kinder nicht unbeaufsichtigt mit Feuerwerkskörpern hantieren lassen“, betont Dr. Franz. Durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten kann aus einem Silvesterspaß schnell Brandstiftung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung werden.

+++